

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Internetdienste

(Stand: 01.11.2013)

§1 Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln die Nutzung der Internetdienste die durch den Kunden an die **ERDENREICH DATENTECHNIK GMBH** (im nachfolgenden kurz „EDT“ genannt) in Auftrag gegeben werden. Alle Internet-Dienstleistungen erfolgen ausschließlich nur nach diesen allgemeinen Vertragsbedingungen. Eventuell widersprechende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit ausgeschlossen.

§2 Leistungsumfang

§2.1 Domain-Service

Der Kunde hat die Möglichkeit, eigene Domains (z.B. .DE, .ORG, .COM .NET usw.) zu beantragen. Für die Delegation gelten die Regeln des jeweils zuständigen „Network Information Center“ (NIC). EDT reicht lediglich die Anträge an die zuständigen Stellen ein.

EDT trägt im Domainantrag als Antragsstellende Organisation grundsätzlich den Kunden ein. Als „administrativen Kontakt“ trägt EDT die vom Kunden benannte Person ein. Wir weisen ausdrücklich auf die besondere Bedeutung der Wahl dieser Person hin, da die so im Domainantrag benannte Person letztlich über die zukünftige Verwendung der Domain entscheiden kann. EDT empfiehlt, möglichst als administrativen Kontakt ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. des Vorstandes einzusetzen.

Die Domains werden immer für einen bestimmten Zeitraum konnektiert, der auf der Rechnung jeweils angegeben wird. Liegt bis vier Wochen vor Ablauf des Zeitraums keine schriftliche Erklärung des Kunden vor, dass diese Domain nicht weiter über EDT registriert werden soll, wird die Domain automatisch verlängert.

Wenn der Kunde zu einem anderen Anbieter wechseln möchte, verpflichtet sich EDT nach schriftlichem Auftrag (bzw. Kündigung durch den Kunden), alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um einen reibungslosen Wechsel zu ermöglichen.

§2.2 Web- & Email-Hosting

EDT stellt dem Kunden als Dienstleister die Infrastruktur für die Anbindung und weltweite Publikation von Informationen im Internet täglich rund um die Uhr zur Verfügung.

Im Einzelnen gelten die veröffentlichten technischen Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen. Es gelten die angebotenen Preise bzw. unsere allgemeine Internet-Preisliste.

§2.3 Leistungsumfang bei Dial-Anbindung eines Servers bzw. Netzes

EDT stellt dem Kunden auf Wunsch und nach schriftlicher Beauftragung einen zeitlich unbegrenzt nutzbaren Internetzugang zur Verfügung. Dieser Anschluss kann sowohl über eine DSL als auch über eine Wählleitung erfolgen. Darüber hinaus können auch die Anschlussmöglichkeiten in den EDT-Geschäftsräumen bzw. in den

Räumen der von EDT ausgewählten Partnerunternehmen zur Einstellung kundeneigener Server genutzt werden. Im Einzelnen gelten die veröffentlichten technischen Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen.

Die Kosten werden in Abhängigkeit vom übertragenen Datenvolumen (Transfervolumen) oder pauschal als „Flatrate“ berechnet. Die Kosten für Wähl- bzw. Standleitung zwischen dem Kunden und EDT trägt der Kunde.

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses stellt EDT ausreichend Netzadressen (weltweit eindeutige Adressen) zur Verfügung. Der Bedarf an Netzadressen muss nach den geltenden Bestimmungen des RIPE und auf Anfrage von EDT nachgewiesen werden.

§3 Preise

Die Berechnung der Internet-Dienstleistungen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Preislisten bzw. des jeweils schriftlich gemachten Angebotes.

Vor Inkrafttreten einer Preisänderung wird der Kunde 6 Wochen davor informiert. Dem Kunden steht bis zum Inkrafttreten der neuen Preisliste das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung von Fristen zu.

§4 Abrechnung

Regelmäßig anfallende Nutzungsgebühren werden, wie im Angebot vereinbart, im Voraus berechnet. Die Berechnung erfolgt erstmalig mit der Nutzbarkeit der Dienste, diese ist nach Übermittlung der Kennworte bzw. Freischaltung der Leitungen gegeben. Beginnt die Nutzung in einem laufenden Monat, so wird die Leistung anteilig nach den jeweiligen Tagen berechnet.

Als Abrechnungsgrundlage dienen ausschließlich die Buchungs- und Zählunterlagen von EDT.

Dienstleistungen werden auf der Grundlage der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung nach vollständiger Erfüllung der Leistung berechnet.

Die Fälligkeit der Rechnung entsteht sofort bei Eintreffen der Rechnung bzw. nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sollte der Kunde mit seiner Zahlung um mehr als drei Wochen in Verzug kommen, ist EDT zur Verweigerung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Rechnungen berechtigt. Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von EDT.

§5 Vertragsbeginn und -dauer

Das Vertragsverhältnis beginnt jeweils mit der Annahme des Auftrages (Datum der Auftragsbestätigung), spätestens durch Inanspruchnahme von Leistungen durch den Kunden. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ohne Angabe eines Grundes innerhalb von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden. Es gibt keine Mindestnutzungsdauer.

§6 Haftung, Garantien

Die Zugangs-Serviceleistungen stellt EDT unter Nutzung der Dienstangebote der Netzbetreiber (Provider) und einem geeigneten Leitungscarrier zur Verfügung. Für schadensverursachende Ereignisse wie Verlust oder Verstümmelung von Daten, haftet EDT nicht. EDT übernimmt keinerlei Haftung oder Garantien, insbesondere für irgendeine Mindestverfügbarkeit bzw. verfügbare Übertragungsgeschwindigkeit, weder in qualitativer noch in zeitlicher Hinsicht bezüglich Nutzung bzw. Nutzbarkeit des Zugangs.

EDT haftet auch nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die dem Kunden direkt oder indirekt durch Nutzung von vertraglichen Diensten oder deren vorübergehendem Ausfall entstehen, sowie für den Inhalt oder die Rechtmäßigkeit der übertragenen Daten.

EDT haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit nicht eine weitergehende gesetzliche Haftungsbeschränkung ausgeschlossen ist, ist die Haftung auf 100 % der vom Kunden für die dem Schadenszeitpunkt vorangegangenen 3 Monate bezahlten Vergütungen begrenzt.

§7 Datenschutz, Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihnen zur Kenntnis gelangte Daten anderer Vertragspartner auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses geheim zu halten.

Unberührt bleiben hiervon die gesetzlichen Vorschriften.

EDT ist berechtigt, aus den übertragenen Daten und Sitzungen Protokolle als Verbindungsnachweis sowie für Statistiken anzufertigen. Der Zugriff auf diese Daten ist nur den unmittelbar mit der Systemadministration beschäftigten Mitarbeitern möglich.

§8 Leistungserbringung durch Partnerunternehmen

EDT ist dazu berechtigt, die bestellten Internetdienstleistungen entweder selbst zu erbringen oder geeignete, durch EDT ausgewählte Partnerunternehmen mit der Erbringung der Dienstleistung zu beauftragen. Vertragspartner mit dem Kunden ist in jedem Falle EDT, genauso wie der Ansprechpartner bei Supportanfragen durch den Kunden.

§9 Missbräuchliche Nutzung

EDT weist ausdrücklich daraufhin, dass der Kunde selbst dafür verantwortlich ist, durch die Nutzung des Internets nicht gegen geltende Gesetze zu verstoßen. Es obliegt dem Kunden sicherzustellen, dass der Internetzugang für Minderjährige nicht zugänglich gemacht wird bzw. die Nutzung entsprechend kontrolliert bzw. beaufsichtigt wird. Von etwaigen Haftungsansprüchen bei Missbrauch stellt der Kunde EDT ausdrücklich frei.

Für die im Netz veröffentlichten Inhalte ist der Kunde selbst verantwortlich. Falls EDT bekannt wird, dass Inhalte gegen bundesdeutsches Recht verstoßen oder gegen das allgemeine Rechtsempfinden verstoßen, behält sich EDT vor, die Inhalte bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit seitens des Kunden zu sperren.

§10 Aufrechnungsausschluss

Gegen die Forderungen von EDT ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§11 Schlussbestimmungen

Nebenabreden oder Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gerichtsstand ist für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Ingolstadt. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am nächsten kommt.